

Deutsche Bundespost TELEKOM Fernmeldetechnisches Zentralamt Referat T 12	Euro-ISDN Spezifikation der Schnittstelle S _{2M} Schicht 1	FTZ 1 TR 237
---	--	---------------------

Vorbemerkungen

Die vorliegende Richtlinie enthält die Spezifikation für die Schnittstelle S_{2M} zwischen Endeinrichtung und Netzabschluß beim Primärmultiplexanschluß im Euro-ISDN.

Diese Richtlinie besteht aus dem ETSI-Standard ETS 300 011 und den mitgeltenden CCITT-Empfehlungen I.431, G.703, G.704 und G.706, Stand Blaubuch 1988, sowie weiteren Festlegungen zur Anwendung im Bereich der DBP TELEKOM.

Hinweis: Das D-Bit ist identisch mit Funktion und Codierung des A-Bit nach CCITT G.704.

Durch im Laufe der Beratungen und Abstimmungen der zugrundeliegenden Standards und Empfehlungen vorgenommenen Änderungen, können einzelne Angaben dieser Richtlinie entsprechend angepasst werden.

Wenn nicht abweichend festgelegt, gilt bei Verweisen auf CCITT-Empfehlungen der Stand des CCITT-Blaubuches.

Es gelten die Festlegungen des ETSI-Standards ETS 300 011 und der CCITT-Empfehlung I.431 mit folgenden zusätzlichen Bedingungen zur Anwendung im Bereich der Deutschen Bundespost TELEKOM (bezogen auf die Abschnitte der I.431):

1. Note zur Figure 2/I.431 und Abschnitt 8.1

Die Stromversorgung des NT1 kann entweder vom TE/NT2 oder aus einem separaten Speisegerät erfolgen. Bei batteriegepufferten TE/NT2 muß stets die Speisung aus dem TE/NT2 erfolgen.

2. Kapitel 3.1

218 Die Anwendung des CRC-4-Verfahrens ist in der Richtlinie 1 TR 214 "Richtlinie für die Rahmensynchronisation und das CRC-4-Verfahren für 2048-kbit/s-Schnittstellen", Ausgabe April 1990 verbindlich beschrieben.

3. Note 3 zu Abschnitt 3.4.3 und 3.4.4, Note a) zu Table 2 und Note b) zu Table 3/I.431:

In Bezug auf das CRC-Verfahren ist die Option 2 im NT1 zu realisieren; Note a) zu Table 3/I.431 ist nicht relevant.

4. Anmerkung zu Abschnitt 5.2.4.3, Annex A und Annex B

Im Bereich der DBP Telekom sind z.Zt. keine H-Kanäle unterstützt.

5. Kapitel 5.9.2

Das CRC-Verfahren wird im NT 1 realisiert. Es gelten die funktionalen Festlegungen gemäß Abschnitt 5.9.2.2.2; Abschnitt 5.9.2.2.1 ist demnach im Bereich der DBP Telekom nicht relevant.

6. Kapitel 6

Die Verwendung von Steckverbindern ist z.Zt. nicht vorgesehen; die Adern der Schnittstellenleitungen werden fest aufgelegt.

7. Kapitel 7

Die Doppeladern der Signalstromkreise sollen geschirmt sein. Der Schirm ist großflächig anzuschließen. Die zwei Drähte eines Signalstromkreises können getauscht sein; die Adern der Speiseleitung dürfen nicht getauscht werden.